

**Sicherheitsrat**Verteilung: Allgemein
14. September 2017**Resolution 2376 (2017)****verabschiedet auf der 8048. Sitzung des Sicherheitsrats
am 14. September 2017**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1970 (2011) und alle seine späteren Resolutionen über Libyen,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (UNSMIL) (S/2017/726),

mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die laufenden Anstrengungen der UNSMIL, *unter Begrüßung* der Ernennung des neuen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und unterstreichend, wie wichtig die zentrale Rolle der Vereinten Nationen dabei ist, eine politische Lösung unter libyscher Führung für die Herausforderungen zu vermitteln, die sich Libyen stellen,

unter Hinweis auf Resolution 2259 (2015), mit der er das Kommuniqué von Rom vom 13. Dezember 2015 billigte, in dem die Regierung der nationalen Eintracht als alleinige rechtmäßige Regierung Libyens mit Ministerpräsident Fayiz as-Sarradsch als Vorsitzendem des Präsidenschaftsrats unterstützt wird,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die volle Durchführung des am 17. Dezember 2015 unterzeichneten Libyschen politischen Abkommens von Skhirat (Marokko), das die Bildung einer Regierung der nationalen Eintracht vorsieht, die aus dem Präsidenschaftsrat und dem Kabinett besteht, die von den anderen staatlichen Institutionen, einschließlich des Abgeordnetenhauses und des Staatsrats, unterstützt werden,

begrüßend, dass das Abgeordnetenhaus am 25. Januar 2016 das Libysche politische Abkommen im Grundsatz billigte und dass auf den darauffolgenden Treffen im Rahmen des Libyschen politischen Dialogs die Verpflichtung zur Einhaltung des Abkommens bekräftigt wurde,

betonend, wie wichtig es ist, dass der Prozess auch weiterhin allen Seiten offensteht, der Regierung der nationalen Eintracht *eindringlich nahelegend*, im Zusammenwirken mit allen Parteien in ganz Libyen die Aussöhnung zu fördern und die Bemühungen um den politischen Dialog auszuweiten, und alle Parteien und Institutionen in Libyen *nachdrücklich*



auffordernd, konstruktiv, in redlicher Absicht und mit beständigem politischen Willen auf die Durchführung des Libyschen politischen Abkommens hinzuwirken,

unter Begrüßung der jüngsten Anstrengungen zur Stärkung eines alle Seiten einschließenden politischen Dialogs aller Libyer im Rahmen des in Resolution 2259 (2015) gebilligten Libyschen politischen Abkommens, einschließlich der wichtigen Anstrengungen der Nachbarn Libyens, der internationalen Partner und von Regionalorganisationen und des am 25. Juli 2017 in Paris abgehaltenen Treffens und der im Anschluss an das Treffen abgegebenen Gemeinsamen Erklärung, wie in einer Presseerklärung des Sicherheitsrats vom 27. Juli 2017 dargelegt, und *in Unterstützung* des Aufrufs des Generalsekretärs, die verschiedenen Initiativen unter der Führung der Vereinten Nationen zu konsolidieren,

in Erwartung einer umfassenden Strategie und eines umfassenden Aktionsplans für die Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen in Libyen und der geplanten Veranstaltung auf hoher Ebene am Rande der zweiundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung zur Unterstützung der zentralen Rolle der Vereinten Nationen bei der Moderation eines politischen Dialogs unter libyscher Führung zur Schaffung von Sicherheit, Stabilität und nationaler Einheit in Libyen,

mit der nachdrücklichen Forderung nach der vollen, gleichberechtigten und wirksamen Teilhabe der Frauen an allen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem demokratischen Übergang, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung, *in Unterstützung* der Anstrengungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zur Erleichterung einer breiteren Mitwirkung und Teilhabe von Frauen aus dem gesamten Spektrum der libyschen Gesellschaft am politischen Prozess und an den öffentlichen Einrichtungen, und *mit der Aufforderung* an die libyschen Behörden, sexuelle Gewalt in Konflikten zu verhüten und zu bekämpfen und dabei der Straflosigkeit für sexuelle Gewaltverbrechen zu begegnen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich den Resolutionen 1325 (2000), 2106 (2013), 2122 (2013), 2242 (2015) und 2331 (2016),

erneut erklärend, dass alle Parteien in Libyen konstruktiv mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten und alle Handlungen unterlassen müssen, die den von den Vereinten Nationen vermittelten politischen Dialog untergraben könnten, und *erneut erklärend*, dass es keine militärische Lösung in Libyen geben kann,

ferner erneut erklärend, dass alle Parteien ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, einhalten müssen, und *betonend*, dass die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

in voller Unterstützung des Kommuniqués von Wien vom 16. Mai 2016, in dem alle Parteien nachdrücklich aufgefordert werden, konstruktiv auf die Vollendung des institutionellen Rahmens für den Übergang hinzuwirken, und die Schaffung der Präsidialgarde durch den Präsidentschaftsrat begrüßt wird, zu weiteren Fortschritten bei der Einrichtung der Präsidialgarde *ermutigend* und *betonend*, dass die Gewährleistung der Sicherheit und die Verteidigung Libyens gegen den Terrorismus die Aufgabe vereinter und gestärkter nationaler Sicherheitskräfte unter der alleinigen Befehlsgewalt der Regierung der nationalen Eintracht sein muss, im Einklang mit dem Libyschen politischen Abkommen,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 2259 (2015), in der die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, die Parallelinstitutionen, die für sich in Anspruch nehmen, die rechtmäßige Autorität zu sein, aber nicht Teil des Libyschen politischen Abkommens sind, wie darin festgelegt, nicht länger zu unterstützen und den offiziellen Kontakt mit ihnen einzustellen,

die Regierung der nationalen Eintracht *ermutigend*, die vorläufigen Sicherheitsregelungen für die Stabilisierung Libyens fertigzustellen, was einen entscheidenden Schritt zur

Bewältigung der politischen, sicherheitsbezogenen, humanitären, wirtschaftlichen und institutionellen Herausforderungen Libyens darstellt, *in der Erkenntnis*, dass die Regierung der nationalen Eintracht in dieser Hinsicht die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung bewaffneter Gruppen planen muss, und die Regierung der nationalen Eintracht *ermutigend*, die Stabilisierungsmaßnahmen in den betroffenen Städten, darunter Surt und Bengasi, fortzuführen, um die bei der Bekämpfung des Terrorismus errungenen Fortschritte zu konsolidieren,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis über die sich verschlechternde humanitäre Lage in Libyen, insbesondere in Bezug auf den Lebensstandard und die Bereitstellung grundlegender Dienste,

Kenntnis nehmend von dem in Libyen und in der Region stattfindenden Dialog über die Wirtschaft und *unter Begrüßung* der Zusage der Vertreter des Präsidentschaftsrats, der Regierung der nationalen Eintracht, der Zentralbank Libyens, des Büros für Rechnungsprüfung und der nationalen Erdölgesellschaft, zur dringenden Linderung des Leids der libyschen Bevölkerung die Erbringung öffentlicher Dienste zu beschleunigen, die Erdölförderung zu steigern und die Liquiditätsslage zu verbessern,

alle Mitgliedstaaten *erneut ersuchend*, die Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs voll zu unterstützen und in Zusammenarbeit mit den libyschen Behörden und der UNSMIL ein koordiniertes Unterstützungspaket zum Aufbau der Kapazitäten der Regierung der nationalen Eintracht aufzustellen, das den Prioritäten und Hilfsersuchen Libyens entspricht, und *ferner mit der erneuten Aufforderung* an alle Parteien, bei den Tätigkeiten der UNSMIL uneingeschränkt zu kooperieren, unter anderem indem sie die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten,

unter Begrüßung der aus der Strategischen Bewertung hervorgegangenen Empfehlungen zur Verbesserung der Fähigkeit der UNSMIL, den politischen Prozess zu unterstützen und die Koordinierung über die gesamte Mission und das Landsteam der Vereinten Nationen hinweg zu stärken,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel durch Libyen und *unter Begrüßung* der Arbeit der UNSMIL zur Koordinierung und Unterstützung der Bereitstellung humanitärer Hilfe für Flüchtlinge und Migranten über das Landsteam der Vereinten Nationen, insbesondere den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und die Internationale Organisation für Migration,

die UNSMIL *ermutigend*, ihre Aufgaben und Vermittlungsbemühungen auch künftig nach den in enger Abstimmung mit dem Präsidentschaftsrat und den anderen libyschen Institutionen und entsprechend den Bedürfnissen der Mission und der Entwicklung der Situation in dem Land festgelegten Prioritäten wahrzunehmen,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass die bestehenden Sanktionsmaßnahmen vollständig umgesetzt werden und dass die Zusammenarbeit mit den libyschen Behörden fortgesetzt wird, um zu gewährleisten, dass Verstöße dem Sanktionsausschuss der Vereinten Nationen gemeldet werden,

daran erinnernd, dass er in Resolution 2213 (2015) festgestellt hat, dass die Situation in Libyen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das Mandat der UNSMIL unter der Leitung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bis zum 15. September 2018 zu verlängern und die UNSMIL als integrierte besondere politische Mission zu beauftragen, in vollem Einklang mit den Grundsätzen der nationalen Eigenverantwortung durch Vermittlung und Gute Dienste

- i) einen alle Seiten einschließenden politischen Prozess im Rahmen des Libyschen politischen Abkommens,
 - ii) die weitere Durchführung des Libyschen politischen Abkommens,
 - iii) die Konsolidierung der Regelungen der Regierung der nationalen Eintracht in Bezug auf Regierungsführung, Sicherheit und Wirtschaft und
 - iv) die späteren Phasen des libyschen Übergangsprozesses zu unterstützen;
2. *beschließt ferner*, dass die UNSMIL, soweit die Einsatz- und Sicherheitsbedingungen es zulassen, die folgenden Aufgaben wahrnimmt:
- i) die wichtigsten libyschen Institutionen zu unterstützen;
 - ii) die Bereitstellung grundlegender Dienste und die Erbringung humanitärer Hilfe auf Antrag und im Einklang mit den humanitären Grundsätzen zu unterstützen;
 - iii) die Menschenrechtslage zu beobachten und darüber Bericht zu erstatten;
 - iv) die Sicherung unkontrollierter Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials zu unterstützen und ihre Verbreitung zu bekämpfen und
 - v) die internationale Hilfe zu koordinieren und der Regierung der nationalen Eintracht bei ihren Maßnahmen zur Stabilisierung von Postkonfliktzonen, einschließlich der aus den Händen von Daesh befreiten Zonen, Rat und Hilfe zu gewähren;
3. *ersucht* den Generalsekretär, eine Reihe detaillierter Ziele für die Durchführung der mandatsmäßigen Aufgaben der UNSMIL festzulegen und in seiner regelmäßigen Berichterstattung auf den Stand der Erreichung dieser Ziele einzugehen;
4. *ersucht* die UNSMIL, im Rahmen ihres Mandats die Geschlechterperspektive durchgehend und uneingeschränkt zu berücksichtigen und die Regierung der nationalen Eintracht dabei zu unterstützen, die volle und wirksame Teilhabe von Frauen am demokratischen Übergang, an den Aussöhnungsbemühungen, am Sicherheitssektor und an den nationalen Institutionen im Einklang mit Resolution 1325 (2000) zu gewährleisten;
5. *stellt fest*, dass die UNSMIL seit dem 30. März 2016 eine durchgängige Präsenz in Libyen sichert, um den Präsidentschaftsrat und den Vorläufigen Sicherheitsausschuss zu unterstützen, und *ermutigt* die UNSMIL, soweit die Sicherheitsbedingungen es zulassen, im Wege einer schrittweisen Rückkehr weiter auf die Wiederherstellung einer Präsenz in Tripolis und in anderen Teilen Libyens hinzuwirken und die hierfür erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen;
6. *begrüßt* die aus der Strategischen Bewertung des Generalsekretärs hervorgegangenen Empfehlungen an die UNSMIL betreffend die Umsetzung einer umfassenden politischen Strategie und betreffend eine stärkere Integration und strategische Koordination der UNSMIL und der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in Libyen, um die unter der Führung der Regierung der nationalen Eintracht unternommenen Anstrengungen zur Stabilisierung Libyens zu unterstützen;
7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat auch weiterhin mindestens alle 60 Tage über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;
8. *ersucht* den Generalsekretär, nach Konsultationen mit den libyschen Behörden nach Bedarf über Empfehlungen betreffend die Unterstützung der späteren Phasen des libyschen Übergangsprozesses durch die UNSMIL und die Sicherheitsvorkehrungen der UNSMIL Bericht zu erstatten;
9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.